



BEILAGE II

BEITRAGSREGLEMENT

I. Grundsätze

1. Die SANW gewährt ihren Mitgliedorganisationen, Kommissionen und Komitees Beiträge nach **einheitlichen Bestimmungen**, die einen optimalen und möglichst gerechten Einsatz der Mittel verbürgen.

Die Festlegung von **Prioritäten** ist unumgänglich, weil Anforderungen und verfügbare Mittel sich nicht decken, neue wichtige Aufgaben und Bedürfnisse aufkommen, und weil ausgewogene Förderung aller Fachbereiche angestrebt wird.

2. Die Beiträge werden im Rahmen von mittelfristigen, d.h. fünfjährigen und kurzfristigen, d.h. einjährigen **Tätigkeitsprogrammen** zugesprochen.

Mittel- und kurzfristige Programme stützen sich auf Vorschläge (Tätigkeitsprogramme) der Mitgliedorganisationen, Kommissionen und Komitees. Sie richten sich nach den verfügbaren Mitteln und den Prioritäten, welche die zuständigen Organe der SANW festlegen.

Die Programme unterliegen der Genehmigung durch den Senat. - Die mittelfristigen Programme werden alljährlich überprüft. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, in der Zwischenzeit sich aufdrängende Änderungen vorzunehmen; er berichtet darüber im Senat.

3. Mitgliedorganisationen, Kommissionen und Komitees haben keinen Anspruch auf regelmässige Beiträge in bestimmter Höhe.

II. Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen

1. Beiträge werden gewährt, sofern die **wissenschaftliche Qualität** eines Vorhabens nationalen und internationalen Anforderungen genügt und überdies alle **Voraussetzungen zur erfolgreichen Durchführung** in sachlicher und personeller Hinsicht erfüllt sind.
2. Die Beiträge sind **zweckgebunden**; sie verfallen in der Regel nach Ablauf der Zeitspanne, für die sie gewährt wurden. Restbeträge sind der Dachgesellschaft zurückzuerstatten. Ein Vortrag auf neue Rechnung ist nur möglich, nachdem der Präsident ein entsprechendes schriftliches Gesuch gutgeheissen hat.
3. Beitragsempfänger haben die Beiträge sparsam und rationell zu verwenden.
4. Sie sorgen für ein geordnetes Rechnungswesen.

Die **Jahresrechnung** soll in der Regel ausgeglichen abschliessen. In der **Bilanz**, die über Stand und Zusammensetzung von Vermögen und Schulden umfassend Auskunft gibt, sind auch bereits eingegangene Verpflichtungen, die Zahlungen nach sich ziehen, aufzuführen. Im **Budget** nicht vorgesehene Aufwendungen sollen in der Regel nur gemacht und neue Verpflichtungen sollen nur eingegangen werden, sofern dies die eigenen Reserven gemäss Vorjahresbilanz erlauben.

5. Mitgliedorganisationen, aber auch soweit möglich die Kommissionen und Komitees, die Beiträge erhalten, haben angemessene **Eigenleistungen** zu erbringen. Als solche gelten insbesondere ausreichende Mitgliederbeiträge, Abonnements und Verkaufspreise, die Wiederverwendung allfälliger Erlöse aus einzelnen Tätigkeiten sowie die Bemühung um Zuwendungen von dritter Seite.
6. Beitragsgesuche haben über die Erfüllung der hier aufgeführten Voraussetzungen gemäss einheitlichen Richtlinien des Zentralvorstandes Aufschluss zu geben.

III. Beitragsfähige Gegenstände

A. Beitragsfähig sind:

1. Periodika

Als Periodika gelten wissenschaftliche Zeitschriften und wissenschaftliche Jahrbücher. Reihenwerke können den Periodika gleichgestellt werden.

Die Periodika sollen von der gesuchstellenden Institution in eigener wissenschaftlicher und nach Möglichkeit auch in eigener finanzieller Verantwortung herausgegeben werden. Die Bedingungen, von denen die Zuspache eines Beitrages abhängt, werden in besonderen Weisungen des Zentralvorstandes festgelegt.

2. Tagungen

Als solche gelten Veranstaltungen insbesondere Symposien und Kolloquien von nationalem oder internationalem Charakter, die wissenschaftlichen oder wissenschaftspolitischen Zwecken dienen.

Beiträge können auch in Form von Dienstleistungen des Generalsekretariats erbracht werden.

3. Internationale Zusammenarbeit

Hierunter fallen alle Aktivitäten, die dem wissenschaftlichen Kontakt, dem Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene dienen.

Besondere Weisungen des Zentralvorstandes legen die Bedingungen für die Bewilligung eines Beitrages fest.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Dazu zählen wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Tätigkeiten im Rahmen der ständigen Aufgabe der SANW: Interesse und Verständnis für die Naturwissenschaften zu fördern.

5. Forschungspolitische Information

Forschungspolitische Information meint Ermittlung von Stand, Tendenzen und Bedürfnissen der Forschung, aber auch Aufstellung von Programmen und Förderungskonzepten in einzelnen Disziplinen. Sie wird u. a. zuhanden der eidgenössischen Instanzen erarbeitet.

6. Langfristige Unternehmungen

Solche Vorhaben können von eigens eingesetzten Kommissionen oder auch von Fachgesellschaften betreut werden.

Beiträge können nur gewährt werden, soweit nicht der Nationalfonds oder andere Institutionen zuständig sind. Bei Vorliegen besonderer Umstände ist Mitfinanzierung durch die SANW nicht ausgeschlossen.

7. Arbeitsplätze an ausländischen Instituten; Kurse

Kommt die SANW für die Finanzierung von Arbeitsplätzen in ausländischen Forschungseinrichtungen auf, so in der Regel nur unter der Voraussetzung, dass ihr ein angemessener Teil der entsprechenden Kosten durch die Benutzer zurückerstattet wird.

Wissenschaftliche Kurse, die für die Weiterbildung in einem bestimmten Fach unerlässlich sind, können mitfinanziert werden, soweit hierfür nicht Universitäten oder andere Instanzen zuständig sind.

8. Einzelpublikationen

In der Regel sind Beiträge nur möglich, sofern nicht der Nationalfonds zuständig ist. Im übrigen gilt das vom Zentralvorstand erlassene Publikationsreglement der SANW.

9. Weitere Gegenstände

In begründeten Fällen können weitere wissenschaftliche Aktivitäten, soweit sie der Zielsetzung der SANW entsprechen, durch Beiträge unterstützt werden.

B. Nicht beitragsberechtigt sind:

1. Administrative Sekretariatskosten

An administrative Sekretariatskosten der Mitgliedgesellschaften werden im allgemeinen keine Beiträge geleistet; ausgenommen sind Aufwendungen für spezifisch wissenschaftliche Tätigkeiten.

Die Verwaltungskosten von Kommissionen und Komitees sind durch Inanspruchnahme der Dienste des Generalsekretariats möglichst gering zu halten.

2. Reise- und Verpflegungskosten im Inland

Reise- und Verpflegungskosten, die im Rahmen der Tätigkeit einer Mitgliedorganisation anfallen, sind von dieser oder von ihren Mitgliedern zu tragen. Hingegen werden Reise- und Verpflegungskosten, die dem Einzelnen aus der Mitarbeit in der Dachorganisation erwachsen, übernommen.

Die Kosten für die Teilnahme am Senat sind Sache der Mitgliedgesellschaften und Kommissionen.

3. Vergünstigungen

Als Vergünstigungen gelten unter anderem Preisreduktionen, die den Buchhändlerabbatt übersteigen, sowie sonstige Entgelte der Mitgliedorganisationen zugunsten ihrer eigenen Mitglieder.

Dieses Reglement wurde vom Senat am 26. April 1975 in Kraft gesetzt.